
Sorglos durch die Wiederzulassung? So kann es funktionieren!

Laut Gesetz sind Revisionsunternehmen jeweils nur für die Dauer von fünf Jahren zugelassen. Mit dieser Befristung will die Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) bei der Qualität Einfluss nehmen. Wie die Wiederzulassung funktioniert und worauf zu achten ist, wird im Beitrag aufgezeigt.



Daniela Salkim

Das Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) gibt vor, dass Revisionsunternehmen für die Dauer von fünf Jahren zugelassen werden (Art. 3 Abs. 2 RAG). Einer der Hauptgründe für diese Befristung ist, dass die eidg. Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) dadurch wiederholt auf die Qualität der Revisionsdienstleistungen einwirken kann. Da

eine Einflussnahme nicht über natürliche Personen möglich ist (die Zulassung ist unbefristet), muss dies über die Revisionsunternehmen erfolgen.

Die betroffenen Revisionsunternehmen werden erfahrungsgemäss rund ein halbes Jahr vor Ablauf der Frist schriftlich aufgefordert, die notwendigen Informationen und Unterlagen innerhalb von 6 Wochen einzureichen. Damit hat die RAB genügend Zeit für die Bearbeitung der Unterlagen. Es sei hier kurz darauf hingewiesen, dass die RAB diesen Versand als eine Dienstleistung ihrerseits betrachtet. Die Leitung des Revisionsunternehmens ist stets dafür verantwortlich, dass das vollständige Erneuerungsgesuch rechtzeitig der RAB zur Prüfung zugestellt wird. Es empfiehlt sich somit, sich frühzeitig mit dem Thema auseinanderzusetzen. Wenn die Zulassung vor Ablauf der bestehenden Zulassung rechtzeitig erneuert werden kann, hat dies keine Auswirkungen auf den Beginn der Laufzeit der neuen Zulassung. Die neue Fünfjahresfrist beginnt erst mit dem Ablauf der alten Frist.

Was wird bei der Erneuerung der Zulassung überprüft?

Die Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) hat in der Vergangenheit immer wieder betont, dass das Betreiben eines internen Qualitätssicherungssystems eine der wichtigs-

swiss quality peer review

 **veb.ch** TREUHAND | SUISSE

ten Zulassungsvoraussetzungen darstellt¹. Revisionsunternehmen werden im Rahmen des Zulassungsprozesses (Erstzulassung oder Erneuerung der Zulassung) aufgefordert, eine schriftliche Beschreibung des angewendeten Systems zur Qualitätssicherung von Revisionsdienstleistungen nach den Vorgaben der RAB, mit Hinweis auf den verwendeten Standard, einzureichen. In diesem Fall ist ein zweiseitiger Fragebogen (Fact-Sheet QS) zum implementierten Qualitätssicherungssystem auszufüllen. Zusätzlich zum sogenannten «Fact-Sheet QS» sind mit dem Erneuerungsgesuch punktuell Unterlagen einzureichen. Die Tiefe der Überprüfung der von den Gesuchstellern erhaltenen Angaben und Dokumente erfolgt gemäss RAB nach dem risikoorientierten Ansatz. Deshalb werden Unternehmen, welche ordentliche Revisionen durchführen, vertiefter geprüft und müssen zusätzliche Angaben machen sowie Unterlagen einreichen.

Fact-Sheet QS – was ist zu beachten?

Die Swiss Quality & Peer Review AG ist eine Tochtergesellschaft der beiden grossen Fachverbände TREU-

¹ Detaillierte Informationen können den Medienmitteilungen des Bundesrates und der RAB vom 23. August 2017 und den Rundschreiben 1/2007 bzw. 1/2014 entnommen werden.

HAND|SUISSE sowie veb.ch und unterstützt vor allem KMU-Revisionsgesellschaften im Bereich der Qualitätssicherung. Neben dem «Revisions-Sorglos-Paket» (siehe www.sqpr.ch) bietet sie auch Unterstützung bei der Erst- und Wiederzulassung an. Im Rahmen dieser Dienstleistung tauchen wiederholt Fragen zum Ausfüllen des «Fact-Sheet QS» oder zu der Form der einzureichenden Unterlagen auf. Nachfolgend werden einige Bereiche behandelt:

1. Welcher QS-Standard wird in der Wirtschaftsprüfung angewendet?

Die Ausgestaltung des firmeninternen Qualitätssicherungssystems hängt vom angewandten QS-Standard ab. Wichtig ist, dass die Angabe im RAB-Register mit der Angabe auf dem Fact-Sheet und mit dem zu implementierenden QS-Standard übereinstimmt. Selbstverständlich besteht die Möglichkeit, einen «höheren» als den geforderten Standard einzuführen. In diesem Fall hat die Umsetzung im Unternehmen aber vollständig zu erfolgen. Eine teilweise Implementierung, zum Beispiel des «QS1» oder des «PS 220», ist nicht zulässig.

2. Wann wurde der aktuelle QS-Standard implementiert?

Seit wann ein Revisionsunternehmen zur Einführung und Umsetzung eines bestimmten QS-Standards verpflichtet ist, hängt unter anderem von den Berufsstandards sowie von regulatorischen Vorschriften ab. Folglich sind unterschiedliche Fristen relevant und bei der Beantwortung zu berücksichtigen. Abbildung 1

gewährt eine Übersicht zur Qualitätssicherung bei gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsdienstleistungen.

Zusätzlich ist anzumerken, dass die gemachten Angaben mit einer internen Dokumentation gestützt werden sollten, falls erforderlich (z. B. mittels eines vom Verwaltungsrat oder von der Geschäftsführung genehmigten QS-Handbuchs). Denn sollten die Angaben in den Augen der RAB nicht plausibel erscheinen oder Zweifel an der korrekten Implementierung des firmeninternen QS-Systems bestehen, müssen mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere Informationen und Belege nachgereicht werden.

3. Bericht zur internen Nachschau

Bisher war die interne Nachschau das Hauptunterscheidungsmerkmal zwischen dem QS 1 und der «Anleitung zur Qualitätssicherung bei kleinen und mittelgrossen Revisionsunternehmen» (damals ein Gemeinschaftswerk der Fachverbände EXPERTsuisse und TREUHAND|SUISSE). Im Sommer 2017 wurde die Anleitung durch die TREUHAND|SUISSE überarbeitet und mit der internen Nachschau ergänzt.

Die interne Nachschau hat mindestens jährlich stattzufinden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Verantwortung einer Person übertragen wird, die über ausreichende und angemessene Erfahrung sowie Befugnis verfügt. Ausserdem darf diese Person nicht an der Auftragsprüfung beteiligt gewesen sein. Es liegt grundsätzlich im Ermessen der jeweiligen Revisionsgesellschaft

(Minimale) QS-Anforderungen	laut RAB (RS 1/2014), unabhängig von der Verbandsmitgliedschaft		Für Mitglieder EXPERTsuisse	
	Einpersonengesellschaften	Alle übrigen Gesellschaften	Einpersonengesellschaften	Alle übrigen Gesellschaften
Revisionsgesellschaften mit...				
...ordentlichen Revisionen	QS 1 (seit 15.12.2013)	QS 1 (seit 15.12.2013)	QS 1 (seit 15.12.2013)	QS 1 (seit 15.12.2013)
... eingeschränkten Revisionen (ohne Spezialprüfungen)	Anleitung zur QS bei KMU-Revisionsunternehmen (seit 1.9.2017)	Anleitung zur QS bei KMU-Revisionsunternehmen (seit 1.9.2016)	QS 1 (ab 1.9.2017)	QS 1 (seit 1.9.2016)
...mit Prüfungen im BVG	QS 1 (seit 31.12.2015)	QS 1 (seit 31.12.2015)	QS 1 (seit 31.12.2015)	QS 1 (seit 31.12.2015)
...eingeschränkten Revisionen (mit Spezialprüfungen)	QS 1 (seit 1.9.2016)	QS 1 (seit 1.9.2016)	QS 1 (seit 1.9.2016)	QS 1 (seit 1.9.2016)

Abbildung 1: Übersicht Einführung QS

den Umfang und die Schwerpunkte der Nachschau festzulegen. Die Zuständigkeit und Verantwortung für die Qualität innerhalb des Revisionsunternehmens liegt stets bei der Geschäftsleitung oder beim geschäftsführenden Partner. Die Durchführung darf aber an qualifizierte und erfahrene Mitarbeiter oder externe Berufskollegen delegiert werden.

Die Verlinkung des internen Nachschauers im Register der RAB ist nicht mehr vorgesehen. Erst bei Einreichung des Zulassungsgesuchs sind Angaben zur Person, welche die interne Nachschau durchführt, zu machen. Zusätzlich ist das Datum des letzten Nachschauberichts anzugeben. Revisionsunternehmen, die ordentliche Revisionen durchführen, haben zusätzlich eine Kopie des Berichts zur internen Nachschau einzureichen.

4. Dokumente zur durchgeführten

Weiterbildungskontrolle

Im Rahmen der Zulassungserneuerung verlangt die RAB unter anderem Kopien der Dokumente zur durchgeführten Weiterbildungskontrolle der letzten zwei abgeschlossenen Kalenderjahre für sämtliche Personen, welche die Zulassung als Revisionsexperte oder Revisor besitzen. Verfügen sämtliche zugelassene Revisionsexperten und Revisoren über eine ordentliche Einzelmitgliedschaft bei EXPERTsuisse oder TREUHAND | SUISSE, ist das Revisionsunternehmen von dieser Pflicht entbunden. Nicht zu verwechseln ist aber die persönliche Mitgliedschaft bei einer der beiden erwähnten Fachverbände mit der Firmenmitgliedschaft.

Als Nachweis für die durchgeführte Weiterbildungskontrolle kann eine Übersicht mit den notwendigen Angaben (Datum, Thema, Ort, Art, Anzahl Stunden) gelten. Eine Verbandsmitgliedschaft von Revisionsunternehmen oder natürlichen Personen bei einem Berufsverband entbindet das Revisionsunternehmen nicht von der Pflicht, eine interne Kontrolle und Dokumentation der Weiterbildung durchzuführen. Die Durchführung der Kontrolltätigkeiten ist dabei mindestens jährlich schriftlich zu dokumentieren.

Revisionsunternehmen, die weder EXPERTsuisse noch TREUHAND | SUISSE angehören, müssen sicherstellen, dass die Weiterbildungsanforderungen einer der beiden Verbände erfüllt werden. Der Gesetzgeber hat keine Vorgaben zu Umfang und Inhalt der Weiterbildung erlassen. Aus Sicht der RAB ist die Weiterbildungspflicht erfüllt, wenn die Anforderungen der beiden Fachverbände bezüglich Art und Umfang der Weiterbildung umgesetzt werden.²

Zusammenfassung

Die Leitung des Revisionsunternehmens ist dafür verantwortlich, dass das vollständige Erneuerungsgesuch rechtzeitig der RAB zur Prüfung zugestellt wird. Damit genügend Zeit bleibt, um mögliche Rückfragen der Aufsichtsbehörde bearbeiten zu können, empfiehlt es sich sehr, die Erneuerung frühzeitig an die Hand zu nehmen.

Schwerpunkt der Zulassungserneuerung stellt die Überprüfung des Qualitätssicherungssystems des Gesuchstellers dar. In diesem Zusammenhang werden Fragen zur Dokumentation sowie zur Implementierung des firmeninternen QS-Systems gestellt. Punktuell sind gewisse Unterlagen einzureichen. Die Überprüfung nach dem risikoorientierten Ansatz führt dazu, dass sich die Tiefe der Prüfung danach richtet, ob ein Revisionsunternehmen eingeschränkte und/oder ordentliche Revisionen durchführt.

*Daniela Salkim, dipl. Wirtschaftsprüferin,
Vizedirektorin SQPR AG, Bern, www.sqpr.ch,
Leiterin Wirtschaftsprüfung, Audit Treuhand AG,
Horgen, www.audit-treuhand.ch,
daniela.salkim@audit-treuhand.ch*

² Vgl. Aussage der RAB: <https://www.rab-asr.ch/#/page/102>,
«Inhaltliche Vorgaben an die Weiterbildungspflicht».